

Landesvertrag über die Verteilung der Kontingente für Vergütungen und für die Bezahlung von Überstunden an das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Schuljahr 2019/20

Nach Einsicht in folgende Verträge:

- A. Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols;
- B. Landeskollektivvertrag vom 23. November 2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen
- C. Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2007-2008;
- D. Ergänzender Übergangsvertrag vom 6. Oktober 2006 zum Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes vom 23. April 2003, betreffend die Arbeitszeit des Lehrpersonals der Mittel- und Oberschulen;
- E. Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 13. Juni 2013;

Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung vom 06.08.2019, Nr. 679 über die Kontingente für Vergütungen und für die Bezahlung von Überstunden an das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen für das Schuljahr 2019/20.

Folgende Regelungen, gemäß Einheitstext der Landeskollektivverträge, sind Grundlage dieses dezentralen Vertrages:

- Absatz 4 und 6 des Artikels 5 und Absatz 9 des Artikels 6 betreffend die Unterrichtsüberstunden;
- Artikel 11 betreffend die Vergütung von Tätigkeiten, die nicht als Unterricht gelten;
- Artikel 12 betreffend die Vergütung von Tätigkeiten der Schul- und Außenstellenleiter/innen;
- Artikel 13 betreffend die Vergütungen der Koordinatoren und Koordinatorinnen für die unterstützenden Tätigkeiten des Schulprogramms.
- Artikel 8bis des ergänzenden Übergangsvertrags zum Einheitstext für die Übergangsbestimmungen betreffend die Arbeitszeit in den Mittel- und Oberschulen;

Festgestellt, dass die Kontingente für Vergütungen und Überstunden mit Landesregierungsbeschluss genehmigt werden, treffen die Vertragspartner folgende

Vereinbarung:

1. Kriterien für die Vergütungen (Teil I):

a) Schul- und Außenstellenleitung:

- 900 € je Schulstelle der Grundschule
- 600 € je Schulstelle in Mittel- und Oberschule
- 200 € je Klasse in Grundschulstelle
- 150 € je Klasse in Außenstelle von MS und OS
- 25 € je Klasse in allen Mittel- und Oberschulen (nicht für Außenstelle)

b) Koordinierungstätigkeit:

Die Zuteilungskriterien dafür sind 3.000,00 Euro je Direktion und ein weiterer Betrag je Planstelle. Dieser errechnet sich, indem vom Gesamtfond die Summe der Grundbeträge je

AUTONOME PROVINZ PROVINCIA AUTONOMA
BOZEN-SÜDTIROL DI BOLZANO-ALTO ADIGE

Protokoll- datum Data di protocollo	20 -08- 2019	Uhr: ora
Protokollnummer: numero di protocollo	3615	551051

Wo

Direktion abgezogen und durch die Gesamtzahl der Stellen im tatsächlichen Plansoll dividiert wird.

- c) Didaktische Systembetreuung: 22 € je 7 Planstellen und 22 € je 7 PC's

- d) Sonstige Verwaltungstätigkeiten: 500 € je Direktion
6 € je Planstelle

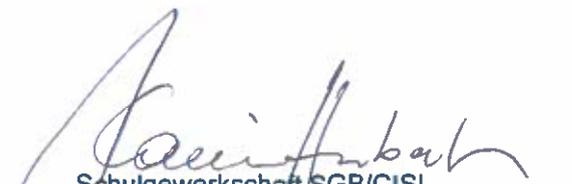
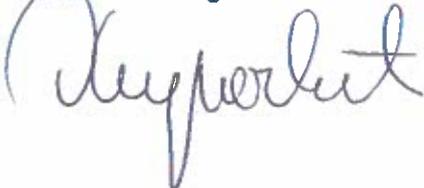
2. Kriterien für die Überstundenkontingente (Teil II):

- a) Unterrichtstätigkeiten: 500 € je Direktion
50 € je Planstelle
- b) Referententätigkeit: 500 € je Direktion
10 € je Planstelle
- c) Aufholmaßnahmen in der Oberschule 23 € je Schülerin/Schüler

- 3. Aufgrund dieser Kriterien erfolgt die Berechnung für die Zuteilung an die einzelnen Schulen. Die Tabelle, aus welcher die endgültig zugeteilten Beträge hervorgehen, wird den Gewerkschaftsorganisationen zugestellt. Sollten nach Zuteilung der Kontingente an die Schulen nach den Kriterien dieses Vertrages Geldmittel übrigbleiben, so werden diese den Schulen für besondere Bedürfnisse zugeteilt.
- 4. Die Geldmittel laut Teil I, Punkt 4 (Aufgabenzulage für das abgeordnete Personal), Teil II, Punkt 4 (Erwachsenenkurse der Abendoberschule) und Punkt 5 (Referententätigkeit und andere Aufträge an das Lehrpersonal durch die Bildungsdirektion) werden zentral vom Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung verwaltet.
- 5. Laut Beschluss der Landesregierung sind Verschiebungen sowohl innerhalb als auch zwischen den Kontingenten von Teil 1 und Teil 2 möglich. Außerdem können Umbuchungen zwischen dem Überstundenkontingent und dem Außendienstkontingent in beide Richtungen vorgenommen werden.
- 6. Den Gewerkschaftsorganisationen wird am Ende des Schuljahres eine Aufstellung der Restbeträge zugestellt.

Bozen, den 20.08.2019

Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung



Schulgewerkschaft SGB/CISL



Schulgewerkschaft GBW-FLC/AGB-CGIL



Schulgewerkschaft ASGB/SSG



Schulgewerkschaft SGK/UIIL